

An die Untere Jagdbehörde

Betreff: Befristete Schonzeitaufhebung für den amtlichen Jagdbezirk

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des § 24 Abs. 2 LJG-NRW wird um eine befristete Schonzeitaufhebung für den amtlichen Jagdbezirk (gelegen in Ihrem Zuständigkeitsbereich) für das Jagdjahr gebeten. Beginnend ab dem bis zum 30.04 für die nachfolgend genannten Wildarten per Einzelverfügung:

<input type="checkbox"/>	Rehwild (Rehböcke und Schmalrehe)
<input type="checkbox"/>	Sikawild (Schmalspießer und Schmaltiere)
<input type="checkbox"/>	Damwild (Schmalspießer und Schmaltiere)

Gerade im Wald spielen die ersten Wochen der Jagdzeit für den ganzjährigen Jagderfolg eine wichtige Rolle. Im Frühjahr sind die Wildtiere besonderes aktiv und aufgrund der noch niedrigen Vegetation leichter sichtbar. Zusätzlich ist eine bessere Altersansprache möglich, was potenzielle Fehlabschüsse minimiert. Jedoch verlagert sich dieser Zeitraum aufgrund des Klimawandels immer weiter in den Jahresbeginn hinein, was zu Schwierigkeiten in der nachgelagerten Wiederbewaldung klimaangepasster Mischwälder und der Vorbeugung von Wildschäden in Feld und Flur führt.

Darüber hinaus sind nachfolgende Gründe für die Schonzeitaufhebung gegeben:

<input type="checkbox"/>	Die Fläche/n in und um den Jagdbezirk liegen in den von Wald und Holz NRW identifizierten Hauptschadensgebieten gemäß Erlass MULNV vom 31.01.2020 „Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen“. Die entsprechende Karte ist als Anlage beigefügt.
<input type="checkbox"/>	Die Fläche/n in und um den Jagdbezirk liegen nicht innerhalb der von Wald und Holz NRW identifizierten Hauptschadensgebiete gemäß Erlass MULNV vom 31.01.2020 „Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen“. Dennoch gibt es in den benannten Jagdbezirken einen hohen Anteil an Kalamitätsflächen (mit >20 m³/ha Schadholzanfall). Somit hätten die dort ansässigen Waldbesitzenden wesentliche Beeinträchtigungen hinzunehmen, da Sie ihre stark aufgelichteten Waldbestände mit der dort aufkommenden Verjüngung nicht zielgerichtet bejagen können.

<input type="checkbox"/>	Das Verbissgutachten weist eine Gefährdung / erhebliche Gefährdung der Verjüngung im Jagdbezirk auf. Eine Kopie des Gutachtens und die zugehörige Karte ist als Anlage beigefügt.
<input type="checkbox"/>	Bedingt durch den geringen Waldanteil und die schlechte Arrondierung des Waldes im Jagdbezirk findet eine Konzentration des Verbissdruckes im Wald statt und ist weitaus höher als in walddreieheren Gebieten. Somit findet eine Entmischung der durch Dürre, Hitze, Sturm und Insekten prädisponierten Beständen statt und ein zielgerichteter Generationswechsel wird verhindert.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und bemühe mich, die Verjüngungsflächen vorrangig zu bejagen.

—
Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift/en

Anlagen:

—

—